

**Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 09. März 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-07.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-53.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils vor den Zahlen „90“ und „120“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem in der Regel mindestens mit „gut“ bewerteten Bachelor-Abschluss im gleichen Studiengang abgeschlossen und dabei mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat und“

b) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem in der Regel mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss (Bachelor, Diplom, Master, Magister, Staatsexamen) in einem verwandten Studiengang oder im gleichen Studiengang mit weniger als 210 ECTS-Punkten abgeschlossen hat und“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 3 und 4.

e) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „dem deutschen Hochschulstudium“ durch die Worte „dem Bachelor-Abschluss“ ersetzt und die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ gestrichen.

f) Im neuen Abs. 4 werden die Worte „Modulgruppen A bis C“ durch die Worte „Modulgruppen A1 und A2“ ersetzt.

4. In § 34 erhalten Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Masterprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.“

5. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Bewertung eines Kolloquiums zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden.“

6. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

**„Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung im Master-Studiengang
Wirtschaftsinformatik**

Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. Jedem Modul sind eine oder mehrere Teilprüfungen zugeordnet, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist. Im konsekutiven Master-Studiengang beträgt die zu erreichende Kreditpunktesumme einschließlich der Masterarbeit mindestens 90 ECTS-Punkte, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang mindestens 120 ECTS-Punkte. Das konkrete Angebot an Modulen und zugehörigen Teilprüfungen in den einzelnen Modulgruppen wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

A) Konsekutives Master-Studium

Es sind die Modulgruppen A1 bis A4 zu wählen. In den Modulgruppen A1 und A2 sind in der Summe mindestens 54 ECTS-Punkte zu erreichen.

	Modulgruppe	ECTS
A1	Wirtschaftsinformatik	24 - 42
A2	Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre	12 - 30
A3	Seminare	6
A4	Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
	S u m m e	90

B) Nicht-konsekutives Master-Studium

Beim nicht-konsekutiven Master-Studium sind zusätzlich zu den Teilprüfungen des konsekutiven Master-Studiums Teilprüfungen im Umfang von in der Regel 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Brückenstudiums abzulegen.

Die Inhalte des Brückenstudiums werden aus dem Modulangebot des Bachelor- oder des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik entnommen und im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium festgelegt.“

7. In Anhang 2 Buchst. a wird das Fach „Informationssysteme in der Finanzwirtschaft“ durch das Fach „Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen“ ersetzt.

8. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift erhält die Klammer folgende Fassung: „(zu § 33)“
- b) In Nr. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Sofern zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 33 vorliegt, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig ersichtlich sind, ist im Eignungsfeststellungsverfahren auf Basis der bisher feststehenden Prüfungsergebnisse zu prüfen, ob die erbrachten

Leistungen die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung erwarten lassen.“

- c) In Nr. 8 wird das Wort „Master-Studiengänge“ durch das Wort „Master-Studiengang“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 02. März 2007/II Nr. 2007-07.

Bamberg, 09. März 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 09. März 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. März 2007.